

ZH_OBERGERICHT RT180201 vom 26. Februar 2019

ZH Obergericht, 2019-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180201

FR: ZH_OBERGERICHT RT180201 du 26 février 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT180201 del 26 febbraio 2019

Erwägungen

E. 29

Juni 2015 mit Hinweis). 3.3. Auf die Beschwerde der Gesuchsgegnerin ist nach dem Gesagten nicht ein- zutreten. Angefügt werden kann, dass Vergleichsgespräche jederzeit ausserge- richtlich geführt werden können. 4. Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichtein- treten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben

- 4 - hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb der Gesuchsgegnerin die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Die Spruchge- bühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– fest- zusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Gesuchstellerin für das Be- schwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.